

Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern über die Verwendung der Bundespolizei bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall sowie zur Hilfe im Notfall - BPolKatHiVwV -

[Zurück zur Teilliste Bundesministerium des Innern](#)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern über die Verwendung der Bundespolizei bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall sowie zur Hilfe im Notfall

**– BPolKatHiVwV –
Vom 4. September 2012**

Fundstelle: GMBI 2012, S. 899

Nach Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 69 des Gesetzes über die Bundespolizei vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I, S. 2978) erlässt das Bundesministerium des Innern folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

**I. ABSCHNITT
Katastrophen- und Notfallhilfe der Bundespolizei**

1. Art der Hilfe

(1) Die Bundespolizei kann bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall verwendet werden

- a) zur Unterstützung der für die Bekämpfung von Gefahren und Schäden in solchen Fällen zuständigen Behörden oder Stellen eines Landes (technische Katastrophenhilfe),
- b) zur Unterstützung des Polizeivollzugsdienstes des betroffenen Landes (polizeiliche Katastrophenhilfe).

(2) Die Bundespolizei leistet ferner Notfallhilfe nach Maßgabe des Abschnitts V dieser Verwaltungsvorschrift.

2. Rechtsgrundlagen

(1) Die grundsätzliche Verpflichtung zur Leistung der technischen und polizeilichen Katastrophenhilfe durch die Bundespolizei ergibt sich aus Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Grundgesetz in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 Bundespolizeigesetz.

Für die Durchführung der technischen Katastrophenhilfe sind die für die zuständigen Behörden des Landes, in dem die Bundespolizei verwendet wird, geltenden Rechtsvorschriften maßgebend (§ 11 Abs. 2 Bundespolizeigesetz).

Bei der Durchführung der polizeilichen Katastrophenhilfe hat die Bundespolizei die Befugnisse der Polizei des Landes, in dem sie verwendet wird (§ 11 Abs. 2 Bundespolizeigesetz).

Unterstützungsleistungen nach Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz setzen unbeschadet des § 11 Abs. 1 Nummer 2 Bundespolizeigesetz nicht voraus, dass die Polizei eines Landes zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe beziehungsweise bei einem besonders schweren Unglücksfall ohne die Hilfe der Bundespolizei eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte.

Polizeiliche Katastrophenhilfe ist die dem Polizeivollzugsdienst eines Landes gewährte Unterstützung, um die aus einer Naturkatastrophe oder einem besonders schweren Unglücksfall für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung drohenden Gefahren abzuwehren oder eingetretene Störungen zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für die Ausübung polizeilicher Befugnisse.

6. Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall ist grundsätzlich die Polizei des betroffenen Landes.
- (2) Die Bundespolizei unterstützt die Polizei des Landes im Rahmen der polizeilichen Katastrophenhilfe, wenn
 - a) die für die polizeiliche Gefahrenabwehr zuständige Landesbehörde hierzu Kräfte der Bundespolizei anfordert (Artikel 35 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz),
 - b) die Bundesregierung unter den Voraussetzungen des Artikels 35 Abs. 3 Grundgesetz Einheiten der Bundespolizei zur Unterstützung der Polizeikräfte der Länder einsetzt.
- (3) Anforderungsberechtigt nach Absatz 2 Buchstabe a ist das jeweils zuständige Landesressort.

IV. ABSCHNITT Gemeinsame Bestimmungen

7. Umfang der Katastrophenhilfe

Die Bundespolizei kann im Rahmen ihrer Katastrophenhilfe sowohl Personal als auch Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Gerät, Material sowie Notunterkünfte und Einsatzküchen zur Verfügung stellen. Die Hilfe der Bundespolizei soll schnell, umfassend und im Aufwand angemessen sein. Dies gilt insbesondere für Ärztinnen und Ärzte sowie Sanitätsbeamtinnen und -beamte. Die Entscheidung darüber, ob und inwieweit Bekleidung, Verpflegung und Unterkunftsggerät oder andere Gegenstände aus Beständen der Bundespolizei als Katastrophenhilfe abgegeben werden dürfen, trifft das Bundesministerium des Innern. Kann diese nicht rechtzeitig eingeholt werden, entscheidet das Bundespolizeipräsidium. Das Bundesministerium des Innern ist hierüber auf dem Dienstweg unverzüglich zu unterrichten.

8. Verfahren

- (1) Die Katastrophenhilfe der Bundespolizei fordern die nach Nummer 4 Abs. 3 und Nummer 6 Abs. 3 zuständigen Behörden oder Stellen an. Die Anforderung ist an keine Form gebunden, soll jedoch schriftlich ergehen. Bei nicht schriftlicher Anforderung ist die Anforderung nachträglich schriftlich durch die zuständige Behörde oder Stelle zu bestätigen. Sie soll alle für die Entscheidung wesentlichen Merkmale des Einsatzauftrages enthalten.
- (2) Die Entscheidung über eine Verwendung von Kräften und Führungs- und Einsatzmitteln der Bundespolizei zur Katastrophenhilfe treffen
 - a) in Fällen der technischen Katastrophenhilfe in der Regel die Bundespolizeibehörden oder im Ausnahmefall, insbesondere zur Abwehr oder Beseitigung einer drohenden Gefahr oder bei Gefahr im Verzug, eine Bundespolizeidienststelle,
 - b) in Fällen der polizeilichen Katastrophenhilfe, soweit sie auf Artikel 35 Abs. 3 Grundgesetz beruht, gelten die Regelungen des § 11 Abs. 3 Bundespolizeigesetz in Verbindung mit der entsprechenden Verwaltungsvorschrift des BMI, Az. B II 1 – 652 011/35 vom 22. Februar 2008.
- (3) Dem Bundesministerium des Innern ist unverzüglich auf dem Dienstweg über solche Einsätze zu berichten.
- (4) Einer Anforderung von Kräften sowie Führungs- und Einsatzmitteln der Bundespolizei ist zu entsprechen, soweit nicht ihre Verwendung für Bundesaufgaben dringender ist als die Katastrophenhilfe.